

Satzung für den Förderverein des Golfsports Altenhof e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein des Golfsports Altenhof e.V.**“ Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Altenhof.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Leistungs- und Jugendgolfsports im als gemeinnützig anerkannten Golfclub Altenhof e. V. („GCA“). Die Satzung des GCA bestimmt als Zweck des Vereins „die Pflege und die Förderung des Golfsports“.
Ausdrücklich möglich ist die Unterstützung und Durchführung von Baumaßnahmen zur Errichtung und Erweiterung von Sport- oder Trainingsanlagen sowie die Unterstützung oder Durchführung des Erwerbs von Sportgeräten und Mannschaftskleidung/-ausrüstung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Beiträgen und Spenden, ferner durch Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Anredeform

Bei Personenbezeichnungen verwendet die Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form; die feminine Form ist jeweils eingeschlossen.

§ 4
Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder haben dem Verein Adressänderungen mitzuteilen.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und insbesondere die jährlichen Beiträge zu entrichten.
- (4) Die Beitragshöhe und die Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen und mit der Auflösung des Unternehmens bei Firmenmitgliedern oder Personengesellschaften. Bei juristischen Personen und Firmenmitgliedern steht der Auflösung gleich, wenn über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
 - b) durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist mit einfachem Brief an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung wirkt zum Ablauf des Geschäftsjahres, wenn sie dem Vorstand bis spätestens zum 30.09. dieses Geschäftsjahres zugegangen ist. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand verspätete Austrittserklärungen als wirksam zulassen.

- c) durch Ausschluss des Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Durch Streichung der Mitgliedschaft. Eine Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann vom Vorstand beschlossen werden, sofern seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung der Mitgliedschaft enthalten muss, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung als zugegangen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 9

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt:
 - Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten bei der Bestimmung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen. Gewählt wird in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1.
 - Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine erneute Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten

Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- Für die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt dagegen im Falle von Stimmengleichheit ein dritter Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
 - Für den Fall erneuter Stimmengleichheit hat der amtierende erste Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Wahl des ersten Vorsitzenden und des Vorstands ist. Diese Versammlung soll innerhalb von vier Wochen, spätestens innerhalb von sechs Wochen, durchgeführt werden.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands wird für drei Jahre gewählt. Der Zeitraum erstreckt sich bis zu der Mitgliederversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Der erste Vorsitzende bleibt bis zum Ende der Sitzung, auf der ein Nachfolger gewählt wurde, im Amt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, das Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung endet mit der Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des dann durch Ersatzwahl neu bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsdauer der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder des Stellvertreters.
- (4) Der GCA ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen des Fördervereins zu entsenden. Die entsandten Mitglieder nehmen an den Beratungen teil, nicht aber an den Abstimmungen. Der Förderverein lädt den GCA Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens von 2 Wochen zu Händen des Präsidenten ein. Der Vorstand des GCA teilt dem Förderverein mit, welche Mitglieder aus seinem Gremium diese Aufgabe wahrnehmen.

- (5) Außerhalb der Vorstandssitzungen fasst der Vorstand die Beschlüsse schriftlich, auch per E-Mail oder Fax.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die jeweilige Mittelverwendung, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (2) Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein, er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- (3) Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfall.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kassengeschäfte. Er ist zu einer geordneten Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verpflichtet.
Der Schatzmeister zieht die Beiträge und sonstigen fälligen Forderungen gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung ein.
Mit Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Schatzmeister die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung mit allen Belegen dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.
- (6) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Datenschutzbeauftragten zu bestimmen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf Ausschüsse einzusetzen.

§ 12 Vereinsstrafgewalt

- (1) Die Vereinsstrafgewalt obliegt dem Vorstand.
- (2) Ein Mitglied unterfällt der Bestrafung durch den Vorstand, insbesondere wenn es schuldhaft
 - a) das Vermögen, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt bzw. verletzt;
 - b) wiederholt gegen eine Satzungsvorschrift verstößt;
 - c) Weisungen der Vereinsorgane missachtet.
- (3) Der Vorstand kann folgende Strafen aussprechen:

- a) einen Verweis;
- b) die Beantragung des Ausschlusses aus dem Verein. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Jedes Mitglied hat grundsätzlich Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des Fördervereins e.V. oder durch einfachen Brief oder per E-Mail, es sei denn, ein Mitglied hat der Verwendung der elektronischen Form ausdrücklich und schriftlich widersprochen. Die Einberufung erfolgt an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Satzungsvorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (5) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht – erstmals – in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (6) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss enthalten
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstands und des Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - die Wahl eines Kassenprüfers,
 - die Entlastung des Vorstands und die Entlastung des Kassenprüfers,
 - die Beschlussfassung über die Beiträge, sofern diese nicht bereits vorher verbindlich beschlossen wurden,
 - soweit Neu- oder Ersatzwahlen anstehen, die Durchführung der Wahl zu der konkret zu besetzenden Funktion.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Verfahren zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Für den Fall von Vorstandswahlen ist von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte ein zweiköpfiger Wahlausschuss zu wählen. Dieser ist für die Durchführung der Wahlen zuständig.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung kann gemeinsam mit der ersten Einladung zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen mit dem Hinweis, dass die Einladung für den Fall ergeht, dass das erforderliche Quorum der ersten Versammlung nicht zustande kommt. Sie kann für denselben Tag und Ort erfolgen, der Termin muss mindestens 15 Minuten nach dem Termin der ersten Versammlung liegen.
- (4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Eine Abstimmung, die keine Personenwahl ist, muss geheim erfolgen, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Personenwahlen finden auf Antrag auch nur eines Mitglieds geheim statt.
- (6) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Kassenprüfer sollen ihr Amt für maximal drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre wahrnehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Einberufung erfolgt an die letzte, dem Verein vom Mitglied benannte postalische Anschrift.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach der gesetzlichen Vorschrift.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Golfsports verwenden muss.

§ 18 Datenschutz

Der erweiterte Vorstand beschließt eine für die Mitglieder und Organe des Vereins verbindliche Regelung zum Umgang, zur Erhebung und zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzrichtlinie).